

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.02.1991

Geschäftszahl

90/08/0016

Rechtssatz

Voraussetzung für die Haftung nach § 67 Abs 10 ASVG sind:

- 1) die Nichtentrichtung der Beiträge,
- 2) die Stellung als Vertreter,
- 3) eine Pflichtverletzung des Vertreters,
- 4) dessen Verschulden an der Pflichtverletzung,
- 5) deren Ursächlichkeit an der Nichtentrichtung der Beiträge, und
- 6) ein Rechtswidrigkeitszusammenhang